



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Geszentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/4944)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3 Stellung der Patientin oder des Patienten“
 - b) In Teil 2 erhält Abschnitt 2 folgende Fassung:

„Abschnitt 2
**Aufnahme und Behandlung
der Patientin oder des Patienten**“
 - c) Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42 Schwangere Patientinnen und Mütter
von Neugeborenen“
 - d) Art. 43 erhält folgende Fassung:

„Art. 43 Patientinnen oder Patienten mit Kindern“
 - e) Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Art. 44 Junge Patientinnen und Patienten“
 - f) Teil 5 erhält folgende Fassung:

„**Teil 5 Organisation, Fachaufsicht, Patientenführsprecher, Maßregelvollzugsbeiräte, Ombudsstelle, Landesregister, Kosten**“
 - g) Es wird ein neuer Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a Forensisch-psychiatrische
Ambulanzen“
 - h) In Teil 5 erhält Abschnitt 2 folgende Fassung:

„Abschnitt 2
Patientenführsprecher, Maßregelvollzugsbeiräte“
 - i) Es wird ein neuer Art. 50a eingefügt:

„Art. 50a Patientenführsprecher“

- j) Es wird folgender neuer Abschnitt 3 mit folgendem neuen Art. 51a eingefügt:

„Abschnitt 3
Ombudsstelle, Landesregister
Art. 51a Ombudsstelle, Landesregister“
 - k) Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.
 - l) Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52 Kosten“
2. In Art. 1 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ziel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist es, die Patientin oder den Patienten so weit wie möglich zu heilen oder deren oder dessen Zustand so weit zu bessern, dass sie oder er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. ²Ziel einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist es, die Patientin oder den Patienten von ihrem oder seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben. ³Beide Maßregeln dienen zugleich dem Schutz der Allgemeinheit.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgender neuer Satz 1 und Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„¹Behandlung und Betreuung während der Unterbringung haben medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. ²Der Maßregelvollzug ist so zu gestalten, dass die Vollzugsziele in möglichst kurzer Zeit erreicht werden. ³Die Unterbringung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden und die Patientin oder den Patienten auf eine selbständige Lebensführung außerhalb einer Maßregelvollzugseinrichtung vorbereiten. ⁴Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von Selbsttötungen kommt eine besondere Bedeutung zu.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zum Satz 5.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 3**Stellung der Patientin oder des Patienten“**

- b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder den Patienten“ ersetzt.
- d) In Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ihre“ die Worte „oder seine“, nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder sein“ eingefügt.

5. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2**Aufnahme und Behandlung
der Patientin oder des Patienten“**

6. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4**Aufnahme**

(1) ¹Die Patientin oder der Patient ist bei ihrer oder seiner Aufnahme schriftlich und in verständlicher Sprache über ihre oder seine Rechte und Pflichten während der Unterbringung zu unterrichten; sie oder er hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen. ²Hat die Patientin oder der Patient einen Vertreter, so ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. ³Andere Patientinnen oder Patienten dürfen nicht anwesend sein. ⁴Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten soll auch eine Unterrichtung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen erfolgen.

(2) Die Patientin oder der Patient ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich zu untersuchen.

(3) ¹Die Maßregelvollzugseinrichtung unterstützt die Patientin oder den Patienten bei der Regelung ihrer oder seiner Angelegenheiten außerhalb der Einrichtung. ²Die Unterstützung soll sich bei Bedarf auch auf Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und familiären Belange sowie auf die Schaffung, Erhaltung und Festigung beruflicher Beziehungen erstrecken.“

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Unverzüglich nach der Aufnahme ist ein vorläufiger Plan über die vorgesehenen Untersuchungen und Behandlungen aufzustellen. ²Spätestens sechs Wochen nach der Aufnahme muss ein individueller Behandlungs- und Vollzugsplan vorliegen, der alle Umstände, de-

ren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Patientin oder des Patienten erforderlich ist, berücksichtigt.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Behandlungs- und Vollzugsplan ist regelmäßig, spätestens aber alle sechs Monate, zu überprüfen und der Entwicklung der Patientin oder des Patienten anzupassen.“

- c) In Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

8. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. a und Buchst. h, Abs. 4 Sätze 1, 2 und 6, Abs. 5 Satz 2, werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „deren“ die Worte „oder dessen“ und in Abs. 3 Nr. 1 nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.

9. In Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

10. In Art. 8 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„¹Der Patientin oder dem Patienten soll ein Einzelzimmer zugewiesen werden. ²Eine Zimmerbelegung mit mehr als zwei Personen ist nicht zulässig.“

11. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Halbsätze 1 und 2, Abs. 4 und Abs. 5 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“ und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.

12. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Abs. 2 die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „oder ihn“ und in Satz 2 nach dem Wort „deren“ die Worte „oder dessen“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
13. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und in Abs. 2 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt und in Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.
14. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „drei Stunden“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
15. In Art. 13 Satz 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihrem“ die Worte „oder seinem“ bzw. nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingesetzt.
16. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“, nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
17. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ und ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „geben“ die Worte „und im Internet zu veröffentlichen“ eingefügt.
18. In Art. 16 werden in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt und die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und in Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
19. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 5 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
20. In Art. 20 Abs. 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ und in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
21. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“, die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihrem“ werden die Worte „oder seinem“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patienten oder dem Patienten“ ersetzt.
22. In Art. 22 Abs. 1 und 23 werden jeweils die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ werden die Worte „oder ihm“ bzw. nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
23. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“, in Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ und in Abs. 3 Satz 1 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder ein Patient“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder sein“ eingefügt.
24. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder ein Patient“ ersetzt, nach dem Wort „ihrem“ werden die Worte „oder seinem“ und nach dem Wort „ihres“ das Wort „seines“ eingefügt und in Abs. 4 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patienten oder des Patienten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Die ärztliche Kontrolle ist im erforderlichen Maß zu gewährleisten. ²Werden Sicherungsmaßnahme nach Abs. 2 Nrn. 7 und 8 vorgenommen, hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen.“
25. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin o-

- der der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt und in Satz 2 nach dem Wort „Sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Satz 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
26. In Art. 27 werden in Abs. 1 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Abs. 2 die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.
27. In Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ jeweils durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und in Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ bzw. nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ bzw. nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
28. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ werden die Worte „oder ihm“, nach dem Wort „sie“ werden die Worte „oder er“ eingefügt.
29. In Art. 31 werden in Abs. 1 Sätze 1 und 2 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt, in Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patienten oder dem Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ werden die Worte „oder er“ bzw. nach dem Wort „ihrem“ werden die Worte „oder seinem“ eingefügt.
30. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder jedem Patienten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
²Die Dokumentationspflicht umfasst insbesondere
1. den Behandlungs- und Vollzugsplan (Art. 5), dessen Änderungen, die Gründe für die den Behandlungs- und Vollzugsplan betreffenden Maßnahmen, den Zeitpunkt der Erörterung bzw. etwaige Gründe für das Absehen von einer Erörterung und deren Nachholung sowie den Hinweis, in welcher Weise der Behandlungs- und Vollzugsplan vollzogen worden ist,
 2. die Einwilligung in die Behandlung einer psychischen Erkrankung (Art. 6 Abs. 2) und den Inhalt der zuvor erfolgten ärztlichen Aufklärung,
 3. die Anordnung einer Zwangsbehandlung (Art. 6 Abs. 3), die Gründe der Anordnung, die Wirkungsüberwachung und die Ausführung sowie die nach Art. 6 Nrn. 3a bis c unternommenen Maßnahmen einschließlich einer etwaigen ärztlichen Nachbesprechung,
 4. die Erhebungen, insbesondere die Einlassung der Patientin oder des Patienten im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen (Art. 22),
 5. die Anordnung einer Durchsuchung nach Art. 24 Abs. 2, einer Untersuchung nach Art. 24 Abs. 3 oder einer regelmäßigen Unter- bzw. Durchsuchung nach Art. 24 Abs. 4 und die Gründe der Anordnung,
 6. die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme (Art. 25), die Gründe der Anordnung, Art, Beginn, Verlängerung und Beendigung der besonderen Sicherungsmaßnahme sowie die Art der Betreuung,
 7. die Anordnung einer Fixierung (Art. 26), die Gründe für ihre Anordnung, das etwaige Einverständnis der Patientin oder des Patienten, Art, Beginn und Beendigung der Fixierung und die Gewährleistung der ständigen Betreuung.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
31. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
¹Die Maßregelvollzugseinrichtung hat der Patientin oder dem Patienten und deren Vertreter auf Verlangen unentgeltlich Einsicht in die zu der Patientin oder dem Patienten geführten Akten zu gewähren, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen möglich ist oder soweit das Interesse der Patientin oder des Patienten an der Akteneinsicht die schutzwürdigen Belange anderer Personen überwiegt.“
- b) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ bzw. nach dem Wort „ihres“ die Worte „oder seines“ bzw. nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“ bzw. nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.
32. In Art. 34 werden in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Worte „untergebrachte“ durch die Worte „Patientin oder

den Patienten“, in Buchst. b die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“, in Nr. 2 Buchst. a die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patienten oder eines Patienten“, in Nr. 4 Buchst. a die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ und in Nr. 5 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

33. In Art. 35 Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
34. In Art. 36 werden in Satz 1 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Satz 2 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
35. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird das Wort „Person“ durch die Worte „Patientin oder des einstweilig untergebrachten Patienten“ ersetzt.
 - Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Schädliche Folgen der Freiheitsentziehung sind zu vermeiden.“

36. Art. 38 erhält folgende Fassung:

**„Art. 38
Trennung des Vollzugs**

Die gemeinsame Zimmerbelegung mit anderen Patientinnen oder Patienten ist nur mit Zustimmung der einstweilig untergebrachten Patientin oder des einstweilig untergebrachten Patienten zulässig.“

37. In Art. 39 Abs. 2 und Art. 40 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.
38. In Art. 41 werden in Nr. 4 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Nr. 6 Buchst. b wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.
39. Art. 42 erhält folgende Fassung:

**„Art. 42
Schwangere Patientinnen
und Mütter von Neugeborenen**

Für schwangere Patientinnen und Mütter von Neugeborenen gelten Art. 82 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und Art. 85 BayStVollzG entsprechend.“

40. Art. 43 erhält folgende Fassung:

**„Art. 43
Patientinnen oder Patienten mit Kindern**

Für Patientinnen oder Patienten mit Kindern gelten Art. 86 Abs. 1, 2 Staz 1 und Abs. 3 BayStVollzG entsprechend.“

41. Art. 44 erhält folgende Fassung:

**„Art. 44
Junge Patientinnen oder Patienten**

(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung von Patientinnen oder Patienten, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, soll erzieherisch ausgestaltet werden, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Patientinnen oder Patienten), soweit dies bei Volljährigkeit angezeigt ist. ²Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) Junge Patientinnen oder Patienten sind in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen.

(3) Schulpflichtige junge Patientinnen oder Patienten erhalten in der Maßregelvollzugseinrichtung allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften, soweit dies ihr Gesundheitszustand zulässt.

(4) ¹Jungen Patientinnen oder Patienten werden altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten. ²Die Bereitschaft zur Annahme dieser Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(5) Besuche bei minderjährigen Patientinnen oder Patienten, ihr Schrift- und Paketverkehr und ihre Telefongespräche mit bestimmten Personen können außer unter den Voraussetzungen der Art. 12 und 13 auch untersagt und abgebrochen werden, wenn die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sind.“

42. Teil 5 erhält folgende Fassung:

**„Teil 5
Organisation, Fachaufsicht, Patientenführer,
Maßregelvollzugsbeiräte, Ombudsstelle,
Landesregister, Kosten“**

43. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Person“ durch die die Worte „Patientin oder Patient“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Bezirk“ die Worte „innerhalb eines Monats“ eingefügt.

44. In Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und in Art. 47 Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Personen“ jeweils durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.

45. Es wird folgender neuer Art. 47a eingefügt:

**„Art. 47a
Forensisch-psychiatrische Ambulanzen**

(1) ¹Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen erbringen Leistungen zur forensisch-psychiatrischen Nachsorge durch forensisch-psychiatrische Ambulanzen. ²Die Maßregelvollzugseinrichtung und die forensisch-psychiatrische Ambulanz arbeiten schon während der stationären Behand-

lung entlassungsvorbereitend zusammen und beziehen die bestehenden psychiatrischen Versorgungsstrukturen sowie die Institutionen und Personen, die künftig der Patientin oder dem Patienten beistehen, und die Justizbehörden in ihre Arbeit mit ein.

(2) Die Leistungen sind vorrangig denjenigen zur Verfügung zu stellen,

1. die zuvor stationär in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht waren und bei denen die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt (§ 67d StGB) wurde,
2. deren Unterbringung im Maßregelvollzug zugleich mit ihrer Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 67b StGB) und denen im Rahmen der Führungsaufsicht durch das Gericht die Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB erteilt wurde, sich bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen und/oder die Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 StGB erteilt wurde, sich einer psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Betreuung und Behandlung durch eine forensische Ambulanz zu unterziehen,
3. deren Unterbringung im Maßregelvollzug lediglich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unterblieben ist und die freiwillig die Leistungen der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen in Anspruch nehmen,
4. deren einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO i.V.m. § 116 Abs. 3 StPO mit entsprechender richterlicher Ambulanzweisung außer Vollzug gesetzt wurde.

(3) Die Festlegung des Leistungsumfanges sowie die Abgeltung der notwendigen Kosten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Träger des Maßregelvollzugs zu treffen.“

46. Art. 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung wird einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie möglichst mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, einem Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Psychologischen Psychotherapeutin möglichst mit forensischer Zusatzqualifizierung oder einem Arzt oder einer Ärztin mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation und Eignung übertragen.“

47. In Art. 49 Abs. 2 werden in Nr. 2 die Worte „untergebrachter Personen“ durch die Worte „der Patientinnen oder Patienten“, in Nr. 5 die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientin oder eines Patienten“ und in Nr. 15 die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.

48. In Teil 5 erhält Abschnitt 2 folgende Fassung:

„Abschnitt 2

Patientenfürsprecher, Maßregelvollzugsbeiräte“

49. Es wird folgender neuer Art. 50a eingefügt:

„Art. 50a

Patientenfürsprecher

(1) ¹In den Maßregelvollzugseinrichtungen sind unabhängige Patientenfürsprecher zu bestellen und deren Namen, Anschrift, die Sprechstundenzeiten und der Aufgabenbereich den Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Der unmittelbare Zugang der Patientinnen und Patienten zu den Patientenfürsprechern muss gewährleistet sein.

(2) ¹Die Patientenfürsprecher werden durch die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen bestellt. ²Sie müssen persönlich und fachlich geeignet sein und dürfen nicht Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung sein.

(3) ¹Die Patientenfürsprecher prüfen Wünsche, Beschwerden und Einwendungen der Patientinnen und Patienten und tragen sie auf Wunsch den Maßregelvollzugseinrichtungen und den Maßregelvollzugsbeiräten vor. ²Sie haben jederzeit Zugang zu allen Räumen und Betreuungsbereichen. ³Bei Anregungen oder Beanstandungen beraten sie die Maßregelvollzugseinrichtungen.

(4) Werden schwerwiegende Mängel bei der Unterbringung oder Behandlung festgestellt, informiert der Patientenfürsprecher hierüber unverzüglich die Leitung und den Maßregelvollzugsbeirat.

(5) Der Patientenfürsprecher berichtet der Maßregelvollzugseinrichtung, dem Träger und dem Maßregelvollzugsbeirat mindestens einmal jährlich insbesondere über den Umfang der Tätigkeit, die behandelten Problemfelder, die Situation der Patientinnen und Patienten und über etwaige Verbesserungsvorschläge.

(6) Die Patientenfürsprecher achten stets auf eine strenge Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten und aller Angelegenheiten die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.“

50. Art. 51 erhält folgende Fassung:

„Art. 51

Maßregelvollzugsbeiräte

(1) ¹Bei den Maßregelvollzugseinrichtungen sind Beiräte zu bilden. ²Der oder die Vorsitzende und deren Vertreter werden aus der Mitte des Bayerischen Landtags gewählt. ³Beschäftigte der Einrichtung dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Patientinnen und Patienten mit. ²Sie unterstützen die Leitung durch Anregungen und Verbesse-

rungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Patientinnen und Patienten nach der Entlassung. ³Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Patientinnen und Patienten, Beschäftigten, den Patientenfürsprechern oder anderen Personen entgegennehmen. ⁴Sie können sich darüber informieren, ob die mit der Unterbringung von Patientinnen und Patienten verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden. ⁵Hierzu zählen insbesondere die Unterbringung, Behandlung, Arbeit, Beschäftigung und Bildung und Freizeitgestaltung. ⁶Sie können die Maßregelvollzugseinrichtung jederzeit besichtigen und die Patientinnen und Patienten in ihren Räumen aufsuchen. ⁷Ausprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Patientinnen und Patienten, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.“

51. Es wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt:

**„Abschnitt 3
Ombudsstelle, Landesregister**

**Art. 51a
Ombudsstelle, Landesregister**

(1) ¹Auf Landesebene wird eine Ombudsstelle eingerichtet. ²Die Ombudsstelle ist in ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. ³Ihr gehört eine Person mit Befähigung zum Richteramt an.

(2) Aufgabe der Ombudsstelle ist die Information und Beratung der Patientenfürsprecher und der Maßregelvollzugsbeiräte; in Bezug auf individuelle Beschwerden und sonstige Eingaben, bei denen personenbezogene Daten offenbart werden, darf eine Beratung hierbei nur erfolgen, soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(3) ¹Die Ombudsstelle führt ein Landesregister zur zentralen Erfassung von Zwangsmaßnahmen innerhalb von Maßregelvollzugseinrichtungen in verschlüsselter Form. ²Zwangsmaßnahmen im Sinne des Satz 1 sind:

1. die Zwangsbehandlung (Art. 6 Abs. 3),
2. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 7),
3. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8),
4. die Fixierungen (Art. 26).

³Die Maßregelvollzugseinrichtungen sind verpflichtet, unter Wahrung des Gebots der Schweigepflicht der Angehörigen der Heilberufe sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die zur Erfassung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte in verschlüsselter Form zu erteilen.

(4) ¹Die Ombudsstelle erstattet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über ihre Tätigkeit Bericht. ²Der Bericht darf keine identifizierenden Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.“

52. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Art. 52
Kosten“**

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringungen nach diesem Gesetz sowie die notwendigen Kosten der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist.“

Begründung:**Nr. 1****a) bis e):**

Anders als in anderen Bundesländern wird im Gesetzentwurf der Staatsregierung von „untergebrachten Personen“ gesprochen. Hierdurch wird u.E. eine Stigmatisierung gefördert und die Tatsache verdeckt, dass in der forensischen Psychiatrie Patientinnen und Patienten behandelt werden. Außerdem wird dadurch u.E. der Maßregelvollzug sprachlich nicht deutlich genug vom Strafvollzug getrennt. Deshalb wird im gesamten Gesetzentwurf die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt.

f) bis l):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung neuer Artikel bzw. aufgrund der inhaltlichen Änderung des Art. 52.

Nr. 2:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 3**a):**

Art. 2 bestimmt die Ziele und Grundsätze der Unterbringung. Vollzugsziel der Unterbringung ist zum einen die „Besserung“, also die Patientin oder den Patienten zu heilen oder den Zustand soweit zu bessern, dass sie oder er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt (§ 63 StGB) bzw. die Patientin oder den Patienten von ihrem oder seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben (§ 64 StGB). Zum anderen dient sie der „Sicherung“, also dem Schutz der Allgemeinheit. Diese beiden Vollzugsziele sollen gleichrangig nebeneinander stehen. Durch die bisherige Formulierung im Gesetzentwurf der Staatsregierung wird jedoch der Sicherung ein stärkeres Gewicht eingeräumt als der Besserung, die lediglich als weiteres Ziel bezeichnet wird. Mit der Änderung in Buchst. a) wird die Gleichrangigkeit der Vollzugsziele betont.

b):

Mit der Änderung in Buchst. aa) werden vier neue Sätze in Art. 2 Abs. 2 aufgenommen: Zur Klarstellung wird geregelt, dass die Behandlung und Betreuung während der Unterbringung medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen hat. Außerdem ist der Maßregelvollzug so zu gestalten, dass die Vollzugsziele in möglichst kur-

zer Zeit erreicht werden. Der Maßregelvollzug darf kein reiner „Verwahrvollzug“ sein. Lange Unterbringungszeiten sollen verhindert werden. Außerdem wird der bisherige Satz 1 zum Satz 3 und dahingehend geändert, dass die Patientin oder der Patient nicht auf ein straffreies Leben, sondern auf ein eigenständiges Leben außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung vorzubereiten ist. Die Patientin oder der Patient wurde gerade nicht bestraft, sodass das Ziel auch nicht sein kann, sie oder ihn auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Satz 4 dient der Suizidprophylaxe. Bei Buchst. bb) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung durch die Einfügung der neuen Sätze.

Nr. 3 c) bis 4.:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 6:

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Angehörigen und Vertrauenspersonen wird aus der Gesetzesbegründung in einem neuen Abs. 1 Satz 4 übernommen, so dass dies ausdrücklich auch im Gesetzestext geregelt ist. Auf Anregung des Bayerischen Richtervereins wird in Abs. 2 ein klarer Anspruch für den Zeitraum der Eingangsuntersuchung festgelegt. Die Eingangsuntersuchung hat damit innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Wie die Staatsregierung bereits in der Gesetzesbegründung ausführt, ist die Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung für die Patientin oder den Patienten ein sehr einschneidendes Erlebnis, das mit einer Vielzahl von Änderungen ihres täglichen Lebens verbunden ist. Im Rahmen der Aufnahme ist sie oder er deshalb auch bei der Regelung ihrer oder seiner Angelegenheiten außerhalb der Einrichtung zu unterstützen. Diese Unterstützung soll sich bei Bedarf auch auf Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und familiären Belange sowie auf die Schaffung, Erhaltung und Festigung beruflicher Beziehungen erstrecken. Im Übrigen wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt.

Zu Nr. 7:**a):**

Bislang soll der Behandlungs- und Vollzugsplan unverzüglich unter Berücksichtigung aller Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Patientin oder des Patienten erforderlich ist, aufgestellt werden. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass auch schon vor Kenntnis aller Umstände eine

vorläufige Planung zu erfolgen hat. Außerdem wird mit der 6-Wochen-Regelung eine klare zeitliche Grenze festgelegt, innerhalb derer der Behandlungs- und Vollzugsplan definitiv vorliegen muss.

b):

Bislang erfolgt eine Anpassung des Behandlungs- und Vollzugsplans spätestens im Abstand von 6 Monaten. Die Änderung ist notwendig um zu verdeutlichen, dass eine regelmäßige Kontrolle des Behandlungserfolgs und eine regelmäßige Anpassung für die Erreichung der Ziele unabdingbar ist. Die 6-Monatsgrenze bleibt als Mindestanpassungsgrenze erhalten.

c) und d):

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 8 bis Nr. 9:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 10:

Zwar soll der Patientin oder dem Patienten nach dem Gesetzentwurf bereits jetzt ein Einzel- oder Zweibettzimmer zugewiesen werden, nach Satz 2 können aber dennoch bis zu vier Personen in einem Zimmer untergebracht werden. Die Unterbringung in einem Zimmer mit mehreren Personen stellt grundsätzlich eine hohe Belastung dar und ist mit dem Grundsatz der Annäherung an die allgemeinen Lebensverhältnisse nicht vereinbar. Nach dem neuen Satz 1 hat die Unterbringung deshalb grundsätzlich in Einzelzimmern zu erfolgen, nach Satz 2 ausnahmsweise in Zweibettzimmern.

Nr. 11 a) bis Nr. 12 b):

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 12 c):

Arbeit, Beschäftigung und Bildung spielen im Maßregelvollzug eine wichtige Rolle. Sie dienen der Therapie, der Rehabilitation und der Resozialisierung. Patientinnen oder Patienten muss deshalb bei Eignung grundsätzlich auch Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Die Kann-Bestimmung ist in diesem Fall nicht sinnvoll und wird deshalb durch eine Soll-Bestimmung ersetzt.

Nr. 13:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 14 a):

Die Pflege von Außenkontakten ist von enormer Bedeutung und muss entsprechend gefördert werden. Die bislang vorgesehene wöchentliche Mindestbesuchsdauer von einer Stunde ist jedoch zu kurz, insbesondere für Besucher mit langen Anfahrtswegen. Deshalb wird die Mindestbesuchszeit auf drei Stunden verlängert.

Nr. 14 b) bis Nr. 16:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Zu Nr. 17:

Die Hausordnung trifft nähere Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Patientinnen und Patienten. Deshalb ist sie nicht nur für Patientinnen und Patienten, sondern auch für deren Vertreter, Angehörige oder Vertrauenspersonen von Bedeutung. Auch zur Schaffung von mehr Transparenz soll deshalb mit Buchst. b eine Veröffentlichung der Hausordnung im Rahmen der Internetpräsenz der Maßregelvollzugseinrichtungen erfolgen. Bei Buchst. a handelt es sich um redaktionelle Änderungen, weil im gesamten Gesetzentwurf die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt wird.

Nr. 18 bis Nr. 24 a):

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 24 b):

Bei allen Maßnahmen ist die ärztliche Kontrolle im erforderlichen Maß zu gewährleisten. Bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährliche Gegenstände (Abs. 2 Nr. 7) und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang (Abs. 2 Nr. 8) hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen.

Zu Nr. 25 bis 30 a):

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Zu Nr. 30**b):**

Mit der Änderung werden einheitliche Dokumentationsvorgaben als Mindeststandards verbindlich festgeschrieben. Auch der Bayerische Bezirkstag hat sich in der Anhörung für einheitliche Dokumentationsstandards ausgesprochen. Mit der umfassenden Dokumentationspflicht soll sichergestellt werden, dass die Notwendigkeit von Maßnahmen sorgfältig geprüft und begründet wird und zu späteren Prüfzwecken nachvollziehbar dokumentiert ist. Im Übrigen sind die Daten in anonymisierter Form auch notwendig für das Landesregister nach Art. 51a.

c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch die Einfügung eines neuen Satzes.

Nr. 31:

Entsprechend der Forderung des Bayerischen Bezirkstags wird auch den Vertretern der Patientinnen oder Patienten mit der Änderung ein Akteneinsichtsrecht gewährt. Bei den Buchst. b und c handelt sich um redaktionelle Änderungen, da die bisherige Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt wird.

Nr. 32 bis 34:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 35:

Bei dem Buchst. a) handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die bisherige Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt wird. Die bisherige Formulierung, dass schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken ist, wird der Unschuldsvermutung bei einstweilig untergebrachten Patientinnen oder Patienten nicht gerecht. Sie wird durch eine neue Formulierung ersetzt. Schädliche Folgen der Freiheitsentziehung sind nach Buchst. b) zu vermeiden.

Nr. 36:

Mit der Unschuldsvermutung bei einstweilig untergebrachten Patientinnen oder Patienten ist es auch nicht zu vereinbaren, dass eine gemeinsame Zimmerbelegung mit anderen Patientinnen oder Patienten aus wichtigem Grund zulässig sein soll. Einzige Ausnahme bleibt deshalb nach der Änderung die Zustimmung der einstweilig untergebrachten Patientin oder des einstweilig untergebrachten Patienten. Der Bayerische Richterverein weist zurecht darauf hin, dass die Gefahr des Suizids auch durch andere Sicherungsmaßnahmen verhindert werden kann.

Nr. 37 bis Nr. 40:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen durch die Verwendung des Begriffs „Patientin oder Patient“.

Nr. 41:

Junge Patientinnen oder Patienten sind nach der Änderung in Abs. 2 in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen. Außerdem sollte die Gewährung eines allgemeinen oder berufsbildenden Unterrichts für junge Patientinnen oder Patienten nach Abs. 3 nicht von den räumlichen und organisatorischen Verhältnissen der Maßregelvollzugseinrichtung abhängig gemacht werden. Diese Einschränkung wird deshalb gestrichen. Im Übrigen handelt sich um redaktionelle Änderungen, da die bisherige Formulierung „junge untergebrachte Person“ durch die Formulierung „junge Patientin oder Patient“ ersetzt wird.

Nr. 42:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 43:

Mit der Änderung wird geregelt, dass über die Verlegung innerhalb eines Monats zu entscheiden ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung durch die Verwendung des Begriffs „Patientin oder Patient“.

Nr. 44:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 45:

In Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht vom 17. April 2007 erbringen die Träger des Maßregelvollzugs nach Art. 45 und 46 BayMRVG Leistungen zur forensisch-psychiatrischen Nachsorge gegen Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern. Aufgabe der forensisch-psychiatrischen Ambulanz ist die Behandlung und Unterstützung der aus dem Maßregelvollzug entlassenen Patientinnen und Patienten. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung und Nachbetreuung. Dies wurde von den Experten im Rahmen der Anhörung zum Maßregelvollzug einhellig betont. Der Bayerische Bezirkstag hat mehrmals hervorgehoben, dass eine Regelung zu Auftrag und Anbindung der Ambulanzen sowie einheitlichen Standards und Finanzierung der Einrichtungen aus seiner Sicht dringend notwendig ist. Deshalb wird der Vorschlag übernommen und mit dem neuen Art. 47a eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Nr. 46:

Die akademischen Heilberufe der Psychologischen Psychotherapeuten sollten nicht von Leitungsfunktionen im Bereich des Maßregelvollzugs ausgeschlossen werden. Mit der Änderung des Art. 49 Abs. 1 wird diese Berufsgruppe aufgenommen. Ein Ausschluss von der Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung ist aufgrund ihrer Qualifikation nicht gerechtfertigt.

Nr. 47:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 48:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 49:

Im Rahmen der Expertenanhörung haben sich Sachverständige für eine gesetzliche Verankerung der derzeit schon bestehenden Patientenfürsprecher ausgesprochen (z.B. Prof. Dr. Herbert Steinböck, Ausschussprotokoll S. 46). Als unmittelbare Ansprechpartner vor Ort stellen sie eine wichtige Ergänzung zu den neu eingeführten Maßregelvollzugsbeiräten dar. Die Bestellung erfolgt durch die Träger. Sie nehmen ihre Aufgaben im Auftrag der Träger wahr. So wird ihre persönliche Unabhängigkeit von der Maßregelvollzugseinrichtung gewährleistet. Sie vermitteln insbesondere bei Problemen innerhalb der Einrichtung, also vor allem im Verhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und der Maßregelvollzugseinrichtung. Die persönliche Eignung beruht auf Berufs- und Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, sozialem Ver-

ständnis, Vorurteilsfreiheit, Verantwortungsbewusstsein und den Mut, die Anliegen Patientinnen und Patienten zu vertreten, aber auch Grenzen der Möglichkeiten zu akzeptieren. Außerdem dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein, die einer Vertrauensstellung entgegenstehen könnten. Juristische oder medizinische Kenntnisse sind nicht notwendig, jedoch ein grundsätzliches Verständnis für diese Zusammenhänge. Die Patientenfürsprecher prüfen Wünsche, Beschwerden und Einwendungen der Patientinnen und Patienten und tragen sie auf Wunsch den Maßregelvollzugseinrichtungen und den Maßregelvollzugsbeiräten vor. Damit sie ihre Aufgaben umfassend wahrnehmen können, ist ihnen jederzeit Zugang zu allen Räumen und Betreuungsbereichen zu gewähren. Sie beraten die Maßregelvollzugseinrichtungen und informieren bei schwerwiegenden Mängeln bei der Unterbringung oder Behandlung unverzüglich die Leitung und den Maßregelvollzugsbeirat. Außerdem berichten sie der Maßregelvollzugseinrichtung, dem Träger und dem Maßregelvollzugsbeirat mindestens einmal jährlich insbesondere über den Umfang ihrer Tätigkeit, die behandelten Problemfelder, die Situation der Patientinnen und Patienten und über etwaige Verbesserungsvorschläge. Patientenfürsprecher achten stets auf eine strenge Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten und aller Angelegenheiten die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Sie sind zwar in erster Linie die direkten Ansprechpartner der Patientinnen und Patienten, dies schließt aber nicht aus, dass sich auch andere Personen, wie Angehörige oder Vertrauenspersonen mit ihren Anliegen an sie wenden können.

Nr. 50:

Anstelle der Verweise auf das BayStVollzG werden die entsprechenden Regelungen in das Gesetz übernommen und entsprechend angepasst. Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Patientinnen und Patienten mit. Sie unterstützen die Leitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Patientinnen und Patienten nach der Entlassung. Außerdem können sie insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Patientinnen und Patienten, Beschäftigten, den Patientenfürsprechern oder anderen Personen (z.B. Angehörige, Vertrauenspersonen) entgegennehmen. Sie können sich darüber informieren, ob die mit der Unterbringung von Patientinnen und Patienten verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden (insbesondere Unterbringung, Behandlung, Arbeit, Beschäftigung und Bildung und Freizeitgestaltung) und können dazu die Maßregelvollzugseinrichtung jederzeit besichtigen und die Patientinnen und Patienten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Nr. 51:

Mit dem neuen Art. 51a wird auf Landesebene eine Ombudsstelle eingerichtet, die den Patientenfürsprechern und Maßregelvollzugsbeiräten in erster Linie bei komplexen Fragestellungen beratend zur Seite steht. Soweit die betroffene Person eingewilligt hat, darf dabei auch eine Beratung in Bezug auf individuelle Beschwerden und sonstige Eingaben erfolgen. Darüber hinaus sorgt die Ombudsstelle nach Abs. 3 für die Erfassung von Zwangsmaßnahmen innerhalb von Maßregelvollzugseinrichtungen in einem zentralen Landesregister. Da Zwangsmaßnahmen sehr stark in Grundrechte eingreifen, soll so ein hohes Maß an Transparenz geschaffen werden. Durch die im Antrag vorgesehenen umfassenden Dokumentationspflichten sind die Maßregelvollzugseinrichtungen ohnehin dazu verpflichtet, diese Maßnahmen zu erfassen. Die in Abs. 3 Satz 2 aufgezählten Zwangsmaßnahmen sind in verschlüsselter Form an die Ombudsstelle zu melden. Nach Abs. 4 berichtet die Ombudsstelle dem Landtag mindestens einmal in der Legislaturperiode über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Ombudsstelle ist in ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

Nr. 52:

Aufgrund der Aufnahme der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen in einem neuen Art. 47a ist die Kostenregelung entsprechend anzupassen.